

# RS Vwgh 2021/9/22 Ro 2020/15/0026

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2021

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs2

## Rechtssatz

Wurde trotz richtiger Steuerbilanzwerte ein unrichtiges steuerliches Ergebnis erklärt und veranlagt, stellt dies keinen Anwendungsfall der Zu- und Abschläge nach § 4 Abs. 2 EStG 1988 dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020150026.J05

## Im RIS seit

21.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)